

# VERBAND DEUTSCHER DROGISTEN

Handelsverband der Fachgeschäfte für Drogerie-, Parfümerie-, Foto- und Reformwaren

Verband Deutscher Drogisten e.V. · Postfach 29 04 61 · 50525 Köln

Deutscher Bundestag  
Sekretariat Ausschuss für Gesundheit  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Köln, 16. März 2009  
Bastian/Böhmer

Stellungnahme zum Antrag der Abgeordneten und der Fraktion der FDP (Drucksache 16/9752 vom 25. Juni 2008) zu *Auswüchse des Versandhandels mit Arzneimitteln unterbinden*

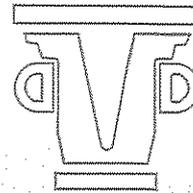
*Sehr geehrte Damen und Herren,*

die Antragsteller fordern, dass die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorlegt, der die Abgabe von Arzneimitteln über Abholstellen, wie zurzeit es z.B. von Drogeriemärkten angeboten wird, zu unterbinden.

Zu der Begründung der Antragsteller erlauben wir uns Folgendes anzumerken:

In einem freien Markt sollte der Verbraucher oder Patient selbst entscheiden können, von wem er seine Medikamente bezieht. Es ist auch durch nichts bewiesen, dass ein Arzneimittelbezug über Abholstellen die Qualität von Arzneimitteln beeinträchtigt oder die Nachfrage erhöht. Diese Möglichkeit der Zustellung ist gerade für Berufstätige von erheblicher Bedeutung, die eine Abholstelle zu einem von Ihnen gewünschten Zeitpunkt aufsuchen und dort ihre Arzneimittel in Empfang nehmen können. Damit erweitert sich das Spektrum der Zustellung versandter Arzneimittel wettbewerbsfreundlich und bürgernah.

Der Hinweis und die Gleichstellung der Drogerie auf Kioskbetreiber und Tankstellen in der Begründung des Antrags sind unsachlich. Tatsache ist, dass es keine Abholstellen in Kiosken und Tankstellen gibt. Vielmehr gibt es Abholstellen in Drogerien, in denen seit Jahrzehnten der Handel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln stattfindet. Nach § 50 des Arzneimittelgesetzes ist dieser Handel mit Arzneimitteln so geregelt, dass die erforderliche Sachkenntnis für den ordnungsgemäßen Verkehr mit Arzneimitteln gewährleistet ist. Gemäß der Verordnung über den *Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln* vom 20. Juni 1978 (BGBl. I S 753) in der Fassung der Anlage I des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 ist in § 10



GESCHÄFTSSTELLE

An Lyskirchen 14  
D-50676 Köln

Tel.: (02 21) 27 1668-0

Fax: (02 21) 27 1668-8

e-mail:

drogistenverband@t-online.de

Internet:

www.drogistenverband.de

Commerzbank Köln  
(BLZ 370 400 44)  
Konto-Nr. 1 200 286

Ust-IdNr.: DE 114 103 514

IBAN:

DE02 3704 0044 0120 0286 00

BIC: COBADEFFXXX



MITGLIED IM  
HAUPTVERBAND DES  
DEUTSCHEN EINZELHANDELS

(*Anerkennung anderer Nachweise*) das Prüfungszeugnis zum staatlich anerkannten Ausbildungsberuf als Drogist als Nachweis der erforderlichen Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln anerkannt. Dies bedeutet, dass **der Drogist** im Gegensatz zum Kioskbetreiber und Tankwart **über eine entsprechende Sachkenntnis zum Handel mit Arzneimitteln verfügt**. Ferner müssen Betriebe und Einrichtungen, die Arzneimittel lagern und in den Verkehr bringen, nach § 67 Arzneimittelgesetz ihre Tätigkeit vor Aufnahme der zuständigen Behörde anzeigen. Dadurch unterliegen Drogerien und Drogeriemärkte auch der amtlichen Arzneimittelüberwachung.

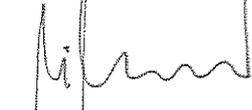
Soweit den Bedenken der FDP Rechnung getragen werden soll, wäre es jedenfalls ausreichend, das Betreiben der Abholstellen ausdrücklich unter den Vorbehalt zu stellen, dass ein Drogist mit Nachweis der gem. § 50 AMG erforderlichen Sachkenntnis die Leitung und Verantwortung für die Abholstelle tragen muss. Hierzu wäre in § 11a Apothekengesetz ein neuer Absatz 4 einzufügen mit dem Wortlaut:

*„(4) Das Betreiben von Rezeptsammelstellen nach § 24 ApoBetrO im Rahmen von Bestell- und Abholstationen ist nur zulässig, wenn die im kooperierenden Unternehmen angestellte Person, die im Auftrag der Apotheke Bestellscheine entgegennimmt, weiterleitet und Arzneimittel ausgibt, die erforderliche Sachkunde im Sinne des § 50 AMG besitzt.“*

Wir empfehlen daher, den Antrag der Abgeordneten und der Fraktion der FDP abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

**Verband Deutscher Drogisten e.V.**



Michael Bastian  
geschäftsf. Präsidiumsmitglied